

Satzung des Vereins **Moyo4Afrika**

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	1
§ 3	Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)	2
§ 4	Mittel und Mittelverwendung	2
§ 5	Mitgliedschaft	2
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Der Vorstand	4
§ 8	Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes	5
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Satzungsänderung	6
§ 11	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	7
§ 12	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Moyo4Afrika** (Herz für Afrika). Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Rauenberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Völkerverständigung durch die ideelle, finanzielle, und auch z. Teil tatkräftige Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen in Afrika.

Gefördert werden sollen

- medizinische Grundversorgung
- ausreichende Ernährung
- fürsorgliche Erziehung
- schulische Ausbildung
- berufliche Ausbildung
- nachhaltige, finanzielle Selbständigkeit
- Kontakt und Verständigung zwischen deutscher und afrikanischer Bevölkerung

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die ideelle, finanzielle, und auch z. Teil tatkräftige Unterstützung von bedürftigen Waisenhäusern, Schulen, mediz. Einrichtungen oder stark bedürftigen Einzelpersonen in Afrika.
Diese Unterstützung soll die die Basis für eine nachhaltige Selbstversorgung legen. Die Förderung durch den Verein hat den Anspruch der Nachhaltigkeit, d.h. der Verein möchte keine Abhängigkeiten schaffen, sondern den unterstützten Institutionen/Personen langfristig zur finanziellen Unabhängigkeit verhelfen.
- die Unterstützung mit Rat und Tat zur finanziellen Selbständigkeit, ggf. auch durch die Vergabe von Mikrokrediten
- unentgeltliche Hilfe und Unterstützung
- das Unterrichten von Kindern und Jugendlichen durch einzelne Mitglieder des Vereins
- die Vermittlung von Partnerschaften zwischen z.B. afrikanischen Waisenhäusern und deutschen, öffentl. Einrichtungen, z.B. Schulen. Hier fungiert der Verein unterstützend als Bindeglied und Vermittler. Diese Kooperationen sollen den Austausch zwischen deutschen und afrikanischen Kindern fördern und damit beide Seiten mit Erfahrungen bereichern. Außerdem soll die Öffentlichkeit über das dortige Leben informiert und sensibilisiert werden. Die deutschen Kooperationspartner unterstützen ihr „Kooperations-Waisenhaus“ im Sinne des Vereins.

- die Vermittlung von Patenschaften für Kinder. und organisieren Wohltätigkeitsveranstaltungen zu Gunsten des entsprechenden Waisenhauses.
 - Andere, den Intensionen der vorstehenden Punkten gleichkommenden Tätigkeiten
- (3) Der Verein kann sich zur Verwirklichung dieser Zwecke Hilfspersonen bedienen, die gegenüber dem Verein weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig sind.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) sind ehrenamtlich tätig und sind Ehrenämter.

§ 4 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - sonstige Einnahmen
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus
- a) **Fördermitgliedern:** finanzielle, ideelle Unterstützung des Vereins

- b) **aktiven Mitgliedern:** aktive Beteiligung an der Vereinsarbeit inkl. finanzieller, ideeller Unterstützung des Vereins

Alle Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und werden über wichtige Ergebnisse der Versammlungen wie auch über wichtige Vorstandsbeschlüsse informiert.

- (3) Nur aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Mitglieder unter 18 Jahren sind zu Mitgliederversammlungen zugelassen, haben jedoch weder Stimmrecht noch das Recht auf Antragsstellung. Sie können auch nicht durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Interessen des Vereins sind nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (6) Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen Teilen an.
- (7) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Entsprechende Regelungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (8) Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März zu entrichten.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- (10) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per email) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Jahresende, d.h. spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres.
- (11) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (12) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand u.a. erfolgen,
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat

- wegen vereinsschädigendem Verhalten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder durch seine Handlungen das Ansehen des Vereins stark beeinträchtigt oder geschadet hat
- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrags um mehr als 12 Monate im Rückstand ist.

(13) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Gesamtvorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- und dem Schatzmeister

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

b) dem Gesamtvorstand

- geschäftsführender Vorstand
- Schriftführer

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Rest der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens 2-mal jährlich bzw. nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer oder einen der Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder mündlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich/per email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Erstellen der Jahres- und Kassenberichte
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1.000€
- Der Vorstandsvorsitzende kann über Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00€ alleine entscheiden, er muss bei der nächsten Vorstandssitzung diese Ausgabe begründen.
- Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen
- Beschlussfassung über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.

- (2) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung, verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und hat bei der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt, ebenso wie der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende Zahlungen für den Verein entgegen. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Feststellung/Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, dessen Entlastung und Abberufung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Beitragsordnung
- Bestellung von Kassenprüfern
- Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
- Entscheidungen über wichtige Vereinsangelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen hat
- Entscheidung über Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1-mal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn die Einberufung von 3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand oder Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. email-Adresse gerichtet ist.
- (6) Jede einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung bestellt den Kassenwart, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (7) Kassenwart

Der Kassenwart wird aus den Reihen der Mitglieder für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er darf nicht der Vorstandschaft angehören und ist für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Er überprüft die Vereinskasse, Bücher und Belege, um die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu verifizieren. Die Kassenprüfung muss mindestens 2 Wochen im Voraus angekündigt werden und sollte mindestens 1-mal jährlich erfolgen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über den wesentlichen Gang der Versammlungen und Sitzungen sowie über die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Hinweis auf den zu ändernden Paragraphen hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.03.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins **MoyoAfrica e.V.** in Rauenberg beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

Adresse:

Stellv. Vorsitzender

Adresse:

Schatzmeister

Adresse:

Schriftführer

Adresse